



Brüssel, den 30. Juli 2024
(OR. en)

12674/24
ADD 1

ENV 823
ENT 150
ONU 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 315 final
Betr.:	ANHÄNGE der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union die überarbeitete Fassung des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon in der 2012 geänderten Fassung (Göteborg-Protokoll) auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 315 final.

Anl.: COM(2024) 315 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2024
COM(2024) 315 final

ANNEX

ANHÄNGE

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union die überarbeitete Fassung des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon in der 2012 geänderten Fassung (Göteborg-Protokoll) auszuhandeln

DE

DE

ANHANG

Richtlinien für die Aushandlung der überarbeiteten Fassung des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon in der 2012 geänderten Fassung (Göteborg-Protokoll)

1. Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass die überarbeitete Fassung des Protokolls und ihre Anwendung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union und anderen internationalen Übereinkünften, einschließlich der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte in den Bereichen Luftverschmutzung, digitaler und ökologischer Wandel, Sicherheit und Resilienz im Einklang stehen.
2. Die Kommission soll dafür Sorge tragen, dass das geplante überarbeitete Protokoll weiterhin geeignete Bestimmungen enthält, die es der Union ermöglichen, Vertragspartei des Protokolls zu sein.
3. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss des Rates über die Ergebnisse der Verhandlungen und über etwaige während der Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht.
4. Die Überarbeitung sollte auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruhen.